

werden weggenommen und die Schuldigen ebenso behandelt und bestraft, wie wenn sie einheimische Werke nachgedruckt hätten. Bei Importation von Nachdrücken zieht der Fiscus die Straffsumme an sich. Nachdruckwerke, welche, ehe dieser Vertrag in Kraft trat, erschienen waren, können nach wie vor verkauft, nicht aber neue Ausgaben davon veranstaltet, oder weitere Exemplare über den Bedarf der schon vorher begonnenen Versendungen oder Subscriptionen eingeführt werden. Der Vertrag beschränkt nicht das Recht jedes der beiden Staaten, die Verbreitung einzelner Werke zu untersagen oder zu überwachen. Der Vertrag ist auf einjährige Kündigung gestellt. Während seiner Dauer ist die Einfuhr der in dem einen Staat erschienenen Bücher in dem andern von jeder Abgabe (Zoll) befreit. Diese Befreiung wird motivirt mit dem Verlangen beider Regierungen, den intellectuellen Verkehr in ausgedehntester Weise zu begünstigen; in dieser Rücksicht erschien in der Abschaffung der Zölle für Bücher die gegenseitige Nationalisirung der Autoren vollendet. Sollte in der Folge in Holland irgend ein dritter Staat noch ausgedehntere Rechte für literarische oder artistische Erzeugnisse erlangen, so werden ebendieselben unter Voraussetzung vollständiger Reciprocität sofort auch den belgischen Autoren oder Künstlern zukommen.

Die auffallende Erscheinung, daß dieser Vertrag dem Autor kein ausschließliches Recht der Uebersetzung einräumt (er schützt nur den Uebersetzer gegen Nachdruck seiner eigenen Uebersetzung), erklärt sich nach den Motiven damit, daß in dieser Hinsicht die holländische Regierung durch ihren in dieser Beschränkung früher (29. März 1855) mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag dormalen noch gehemmt erschien. Die belgischen Motive erkennen in dieser Beschränkung eine Derogation des ausschließlichen Autorrechts, und nehmen daher auf die weitere Vertragsbestimmung Bezug, daß, wenn diese exceptionelle Schranke in den Niederlanden irgend einem andern Staate gegenüber fallen wird, sie auch für die belgischen Autoren aufhört. Ueberdies fingirt der Vertrag die Identität der vlämischen und der holländischen Sprache und bestimmt, daß eine Uebersetzung aus der einen in die andere dem eigentlichen Nachdruck gleichgehalten werden soll.

Bei Vorlage dieses Vertrags in der belgischen Kammer der Abgeordneten, den 20. November 1858, bemerkte der Minister (Exposé des motifs): „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß in naher Zukunft die internationale Anerkennung des literarischen und artistischen Eigenthums in das Völkerrecht aufgenommen sein wird. Inzwischen bemühen sich die meisten Regierungen durch Staatsverträge, dieses Princip einzuführen.“

In der That erfordern die Verhältnisse unseres Weltverkehrs die umfassende Regulirung der Interessen, welche ein wichtiges Gebiet der internationalen Beziehungen erfüllen. Es sind nicht anmaßliche Begehren der Verleger, welche ein solches Ansinnen stellen, es sind die Verkehrsverhältnisse der neuesten Zeit selbst, es ist die gesicherte Existenz und Blüthe des deutschen literarischen und artistischen Verkehrs, der geistigen Production und des Verlagshandels, welche einer staatlichen Förderung bedürfen.

(Schluß in Nr. 29.)

### „Des Pudels Kern.“

V.\*)

In den vorangehenden vier Artikeln findet sich das Verhältniß zwischen Sortimentern und Verleger wiederholentlich auseinandergesetzt und ist nur zu bedauern, daß es bei solchen heterogenen Verhältnissen unmöglich zu einem Ziele führen kann, wenn jeder die

\*) IV. S. Nr. 29.

Sache von seinem Standpunkte aus betrachtet und denselben so deutlich durchschimmern läßt.

Die Vergleiche mit dem französischen Buchhandel sind nicht anwendbar. In Frankreich concentrirt sich der Haupthandel auf Paris; in der Provinz existiren, einige größere Städte ausgenommen, keine Buchhandlungen, und geschieht der Vertrieb häufig durch Frauenzimmer, die entweder mit dem Verleger direct, oder mit einem Commissionär in Verbindung stehen. Auch das Publicum ist ein ganz anderes. Dort liest jeder Dubrier seinen Moniteur, seinen Dumas, Sue &c., aber wie viel wohlhabende Familien finden wir in Deutschland, die höchstens ihr Kreisblatt oder gar nichts lesen!

Ob der Buchhändler mit dem gewöhnlichen Kaufmanne zu vergleichen ist, wie hervorgehoben worden, möchte ich bezweifeln; begegnet man ja auch so häufig unkaufmännischen Vorschlägen, die annehmen lassen, daß die Vorschlagenden noch keinen Kaufmann kennen gelernt haben! Man übersieht, daß Kaffee, Zucker, Del, Salz &c. von Jedermann gekauft werden und tägliche Bedürfnisse sind, und wird sich das Publicum sicher bei demjenigen versehen, der vielleicht  $\frac{1}{4}$  Kreuzer billiger oder bessere Qualität verkauft. Bücher lassen sich nur in beschränkter Zahl placiren, und wenn auch ein Sortiment ein Werk billiger als der andere verkauft, so wird immer nur das eine Buch angebracht und der Verleger wird dadurch nicht mehr los.

Sicher ist es, daß es zu viel Sortimentern und zu viel Verleger gibt. Da man aber Jedermann gestatten muß, sein Leben zu fristen, so läßt sich hierin nichts ändern und Schleudereien, wie Hr. C. vorschlägt, durch Gesetze zu verhindern ist sehr schwer, und würde auch ein großer Eingriff in die Privatrechte sein.

Den Sortimentern zuzumuthen, mehr fest zu bestellen, würde dieselben in kurzer Zeit selbst zu Antiquaren umändern, denn die Ladenhüter müßten à tout prix losgeschlagen werden, und diese blieben sicher nicht aus; denn wer kennt sein Publicum und die neuerscheinenden Werke so genau, daß er unter den 10,000 Nummern jährlich nur ein Zwanzigstel wählt, auf deren Absatz er sicher rechnen kann?

Es sind zwei Hauptpunkte, um einem Werke Eingang zu verschaffen: 1) gut, 2) billig. Ist mit dem ersten Punkt noch ein Name verknüpft, so wird die Gediegenheit weniger bezweifelt werden. Uebrigens ist dieses die Speculation des Verlegers. Der zweite Punkt ist wichtiger fürs Publicum, und wenn der Verleger seinem Commissionär, dem Sortimenter, durch billige Preise die Mittel an die Hand gibt, bei einer selbstverstandenen Thätigkeit dem Werke Eingang zu verschaffen, so wird das Geschäft für beide Theile gut ausfallen.

Die Ankündigungen geschehen mit den Ladenpreisen, und der Bücherliebhaber fragt nicht, wer an dem Buche das beste Geschäft macht, sondern er wird sagen „das Buch ist billig“ oder „das Buch ist zu theuer“. Es würde sicher einen bessern Eindruck machen und größeren Vortheil bringen, wenn das Buch im Allgemeinen auf's billigste angezeigt würde, als daß eine Buchhandlung ihren Kunden 10% Rabatt gewährt. Würde es z. B. nicht mehr in die Augen fallen, wenn die Wörterbücher, die wir mit 50% und Freieremplar zu 2 Thaler beziehen, gleich von dem Verleger mit 1 Thaler angekündigt würden, und in diesem Falle würden auch die Antiquare weniger Concurrnz machen. Wenn die Preise vom Verleger billig gestellt werden, der Sortimenter seinen mäßigen Gewinn genießt, so wird sich der Absatz sicherlich vermehren.

Die Herren C. und A. beklagen sich über die Verhältnisse und Mißbräuche des Creditgebens oder der Zahlungsarten. Es ist nicht zu läugnen, daß 18 Monate Credit sehr lange, und mit Inbegriff des Endtermins von 3 Monaten würde doch durchschnittlich  $10\frac{1}{2}$  Monate Credit ohne Zeitverlust der Herstellung gerechnet werden müssen. Dieser Termin ließe sich durch das Discontiren eines jeden Werkes auch unter der Zeit (vielleicht je  $\frac{2}{3}$ % pro Monat vom laufenden